5321

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang | Ausgegeben in Hannover am 31. März 2004 | Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
22. 3. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung 30000 00 01	104
22. 3. 2004	Verordnung über die Erstattung der Landtagswahlkosten und der Kosten für die Wahl der Landrätinnen und Landräte 11210 (neu)	105
22. 3. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der Kosten von Kreiswahlen, von Regionswahlen für die Region Hannover und von Direktwahlen für die Landkreise und die Region Hannover 20330 01 09	106

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung

Vom 22. März 2004

Aufgrund

des § 1069 Abs. 4 und des § 1074 Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), und

des § 16 a Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 29. August 1997 (Nds. GVBl. S. 400, 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

   „22. § 689 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, § 703 c Abs. 3 Halbsatz 1, § 1069 Abs. 3 Satz 1 und § 1074 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung,“.

2. Nummer 30 erhält folgende Fassung:

   „30. § 16 a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. März 2004

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Heister-Neumann

Verordnung über die Erstattung der Landtagswahlkosten und der Kosten für die Wahl der Landrätinnen und Landräte

Vom 22. März 2004

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153) und des § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Gemeinden werden die Kosten der Wahl zum Niedersächsischen Landtag nach § 50 NLWG in einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag erstattet.

(2) [1]Der Grundbetrag beträgt 144 Euro für jeden Wahlvorstand eines Wahlbezirks. [2]Bei einer gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindenden kommunalen Direktwahl beträgt der Grundbetrag für jeden gemeinsam gebildeten Wahlvorstand eines Wahlbezirks 72 Euro, bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 48 Euro.

(3) [1]Der Ergänzungsbetrag beträgt je wahlberechtigter Person

1. in Gemeinden unter 100 000 Wahlberechtigten 0,75 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,56 Euro und bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 0,42 Euro und
2. in Gemeinden ab 100 000 Wahlberechtigten 0,85 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,64 Euro.

[2]Als Zahl der Wahlberechtigten gilt die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen zuzüglich der Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung.

§ 2

(1) [1]Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig mit einer Landtagswahl stattfindet, erstattet der Landkreis den Gemeinden die Kosten in einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag. [2]Der Grundbetrag beträgt 72 Euro für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks. [3]Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,56 Euro für jede wahlberechtigte Person. [4]§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Hat im Fall des Absatzes 1 auch eine Wahl der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters stattgefunden, so beträgt der Grundbetrag 48 Euro für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks. [2]Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,42 Euro für jeden Wahlberechtigten.

§ 3

Für die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik (§ 52 Abs. 2 NLWG) wird je Wahlbezirk ein Betrag in Höhe von 269 Euro erstattet.

§ 4

Soweit die Aufgaben der Gemeinden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung von einer Samtgemeinde erfüllt worden sind, stehen der Samtgemeinde die Erstattungsbeträge zu, die sich für ihre Mitgliedsgemeinden ergeben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Februar 2003 in Kraft.

Hannover, den 22. März 2004

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schünemann

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der Kosten von Kreiswahlen, von Regionswahlen für die Region Hannover und von Direktwahlen für die Landkreise und die Region Hannover

Vom 22. März 2004

Aufgrund des § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Erstattung der Kosten von Kreiswahlen, von Regionswahlen für die Region Hannover und von Direktwahlen für die Landkreise und die Region Hannover vom 19. September 2001 (Nds. GVBl. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landtags-," gestrichen.
2. Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Wird die Direktwahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten, der Landrätin oder des Landrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gleichzeitig mit einer Landtagswahl durchgeführt, so werden den Gemeinden die durch die Wahl entstandenen Kosten nach der Verordnung über die Erstattung der Landtagswahlkosten und der Kosten für die Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 22. März 2004 (Nds. GVBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung erstattet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Februar 2003 in Kraft.

Hannover, den 22. März 2004

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

S c h ü n e m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten